

KREIS SAARLOUIS  
GEMARKUNG SAARWELLINGEN  
FLUR 5.9.u.10  
MASSTAB 1:500



BEIM KALKOFEN 2. BA.  
der Gemeinde  
SAARWELLINGEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (Baug) vom 23. Juni 1960 (BBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dez. 1974 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Saarwellingen durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

- Postsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes
- Geltungsbereich siehe Zeichnung
  - Art der baulichen Nutzung
    - 2.1.1 zulässige Anlagen
      - allgemeines Wohngebiet
        - 1. Wohngebäude
          - die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schenk- und Lebensmittelgeschäfte, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
        - 2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
          - 2.2. Baugebiet
            - 2.2.1 zulässige Anlagen
              - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
      - 3. Maß der baulichen Nutzung
        - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
        - 3.2 Grundflächensahl
        - 3.3 Geschosflächenzahl
        - 3.4 Baumassensahl
        - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
      - 4. Bauweise
        - 5. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
        - 6. Stellung der baulichen Anlagen
        - 7. Mindestgröße der Baugrundstücke
        - 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschosfußboden)
        - 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken
      - 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke
      - 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
      - 12. überlegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Fläche
      - 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zugewandene städtebauliche Gründe, insbesondere solche der Verkehrs-, bestimmt ist
      - 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
      - 15. Verkehrsflächen
      - 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anchluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
      - 17. Versorgungsflächen
      - 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
      - 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festem Abfallstoffen
      - 20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Baueckengärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Ruheplätze, Friedhöfe
      - 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschichten
      - 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
      - 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Betriebsunternehmens oder eines bestimmten Personenkreises zu belastete Flächen
      - 24. Flächen für Gemeinschaftsteilplätze und Gemeinschaftsanlagen
      - 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
      - 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
      - 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
      - 28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 1 Baug

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau unbedeutend ist
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Mehrheitliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 Baug

- entfällt
- entfällt
- entfällt

Planzeichen-Erklärungen

Geltungsbereich	Vormarten
Bestehende Gebäude	überbaubare Grundstücksfläche
Geplante Gebäude	nicht überbaubare Grundstücksfläche
Bestehende Straßen	Leitungsrecht für Kanal
Geplante Straßen	Baustellnummer
Bestehende Grundstücksgrenzen	vorh. Kinderspielfeld
Geplante Grundstücksgrenzen	vorh. Wald
Saugrenze	Strassenbegrenzungslinie
Entwasserungsrichtung	Padweg
Wasserleitung	Garagen
Starkstromleitung	gepl. Flächenausgleich
offene, nur Einzelhäuser u. Doppelhäuser zulässig	Private Grünfläche
2. Geschosshöhe als Höchstgrenze	Traufenhäuser
2. Geschosshöhe zwingend	Giebelhäuser
OK = Grundflächensahl	Offensive Grünfläche

WA = Allgemeines Wohngebiet

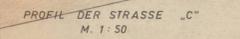
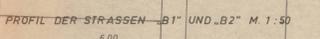
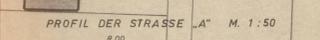
Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 1 Baug als Satzung von Gemeinderat am 15. März 1974 beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Baug als Satzung von Gemeinderat am 17. Dez. 1974 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Baug genehmigt.

Saarwellingen, den 30. Dez. 1974

Saarland  
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen  
Dipl.-Ing. ...  
Saarwellingen, den 20. 3. 1975



Aufnahme von Postsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Aufnahme von Postsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

DER LANDRAT DES SAARLANDES  
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE Saarwellingen, Amtsausschuss

BEBAUUNGSPLAN  
„BEIM KALKOFEN 2. BA.“

Maßstab: 1:500 Datum: 12. Juni 1974

Gezeichnet: Theobald M.C. Saarwellingen, den 12. Juni 1974

Beauftragt: ...

Geändert am 6.2.74 THEOBALD